

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

der Firma AK Feinrohr GmbH (im Folgenden AKF genannt)

1. Geltung der Bedingungen

1. Für sämtliche Lieferungen und Leistungen der AKF gelten die nachstehenden Bedingungen.
2. Abweichende Geschäftsbedingungen des Vertragspartners gelten nur bei unserer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung. Ansonsten wird abweichenden Geschäftsbedingungen, insbesondere Einkaufsbedingungen, des Vertragspartners hiernit ausdrücklich widersprochen.
3. Für die Lieferung ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend. Rechte des Vertragspartners aus dem Vertrag sind nicht übertragbar.

2. Angebot und Vertragsschluss

1. Unsere Angebote sind freibleibend. Annahmeerklärungen, Bestellungen, Zusicherungen und alle sonstigen Vereinbarungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit unserer schriftlichen bzw. fernschriftlichen ausdrücklichen Bestätigung. Ein Vertrag kommt erst mit der Erteilung unserer schriftlichen Auftragsbestätigung oder durch Lieferung zustande.
2. Die zum Angebot gehörigen Unterlagen wie Abbildungen, Muster, Proben, Prospekte, Zeichnungen, Gewichts-, Leistungs- und Farbangaben, öffentliche Äußerungen, sonstige technische Daten und Beschreibungen geben nur Annäherungswerte wieder. Sie sind für uns unverbindlich, wenn sie nicht ausdrücklich schriftlich bestätigt werden. Auch während der Lieferzeit bleiben technische Änderungen vorbehalten. Differenzen bei den Maß- und Gewichtsangaben etc. bleiben ausdrücklich vorbehalten, soweit die Abweichungen handelsüblich und für den Vertragspartner zumutbar sind. Insbesondere sind Mehr- oder Minderlieferungen in Bezug auf Gewicht und Stückzahl bis zu 10% der Auftragsmenge zulässig.
3. Mündliche Nebenabreden sind nur gültig, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Dies gilt auch für die Abänderung des Schriftformerfordernisses.

3. Zeichnungen, Unterlagen

Technische Beschreibungen, Zeichnungen und sonstige produktbegleitende Unterlagen bleiben unser Eigentum. Wir behalten uns alle eigentumsrechtlichen und urheberrechtlichen Verwendungsrechte an allen Zeichnungen und Unternehmensunterlagen uneingeschränkt vor. Liefern wir nach Angaben oder Zeichnungen des Vertragspartners, so hat uns dieser von Ansprüchen aus der etwaigen Verletzung von Schutzrechten und Patenten Dritter freizustellen.

4. Konstruktionsänderungen

Soweit nichts anderes vereinbart ist, gelten die deutschen DIN-Normen. Unsere Produkte werden ständig verbessert und weiterentwickelt. Wir behalten uns deswegen vor, technische Verbesserungen und durch Weiterentwicklung bedingte Konstruktionsänderungen vorzunehmen. An bereits ausgelieferten Produkten allerdings sind wir nicht verpflichtet, Konstruktionsänderungen und technische Verbesserungen vorzunehmen.

5. Versand, Gefahrübergang

1. Die Gefahr geht auf den Vertragspartner über, sobald die Sendung an die transportausführende Person/Firma übergeben worden ist oder zwecks Versendung unser Lager verlassen hat. Die Gefahr geht auch dann auf den Vertragspartner unter diesen Voraussetzungen über, wenn frachtfreie Lieferung vereinbart worden sein sollte.
2. Alle Verpackungen, insbesondere Transportverpackungen, werden nicht zurückgenommen. Der Vertragspartner ist vielmehr verpflichtet, für eine fachgerechte Entsorgung der Verpackung auf seine Kosten zu sorgen.
3. Nachlieferungen erfolgen nur auf besondere Bestellung und gegen Berechnung zum jeweils gültigen Preis und zu den Konditionen, wie sie auch für die originäre Bestellung im Rahmen dieser Bedingungen formuliert sind.
4. Sollte der Versand oder die Zustellung auf Wunsch des Vertragspartners verzögert werden, geht in beiden Fällen mit der Anzeige der Versandbereitschaft die Gefahr auf den Vertragspartner über.

6. Preise

Unsere Preise verstehen sich in Euro. Für den Fall, dass eine Lieferung erst später als drei Monate nach dem Datum unserer schriftlichen Auftragsbestätigung erfolgen soll, behalten wir uns das Recht vor, die Preise zum Ausgleich einer zwischenzeitlich erfolgten Kostensteigerung beim Materialrohstoff oder Herstellungskosten entsprechend zu erhöhen.

7. Lieferung, Termine und Fristen

1. Lieferfristen werden grundsätzlich nur annähernd und unverbindlich genannt. Ausdrücklich vereinbarte Lieferfristen beginnen mit dem Datum unserer schriftlichen Auftragsbestätigung und verlängern sich um den Zeitraum, um den der Vertragspartner mit der Erfüllung seiner Verpflichtungen insbesondere zur Klärung aller für die Vertragserfüllung erforderlicher Fragen uns gegenüber in Rückstand ist.
2. In den Fällen von Transportverzögerungen, Maschinenbruch, Arbeitskampf, sonstiger hoheitlicher Maßnahmen und überhaupt allen Fällen höherer Gewalt und sonstiger von uns nicht zu vertretender Umstände verlängern sich die Lieferfristen angemessen und verschieben sich die Liefertermine angemessen. Grund und Umstände und die voraussichtliche Dauer der Verzögerungen werden wir unserem Vertragspartner frühestmöglich mitteilen.
3. Frühstens 6 Wochen nach Erhalt unserer diesbezüglichen Anzeige ist der Vertragspartner und AKF zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
4. Sofern wir uns mit der Einhaltung von Lieferfristen und Terminen in Verzug befinden, hat der Vertragspartner keinen Anspruch auf eine Verzugsentschädigung; hilfsweise im Höchstmaß begrenzt auf 10 v.H. des Rechnungswertes der vom Verzug betroffenen Lieferung. Dabei hat der Vertragspartner seinen Verzugschaden dem Grunde und der Höhe nach konkret nachzuweisen. Weitergehende Schadenersatzansprüche sind in allen Fällen verzögerter Lieferung auch nach Ablauf einer von uns dem Vertragspartner etwa gesetzten Frist zur Lieferung ausgeschlossen. § 13 bleibt ausdrücklich unberührt.
5. Bei Nichterfüllung von Lieferfristen stehen dem Vertragspartner die Rechte aus § 323 BGB erst dann zu, wenn er uns eine angemessene Frist zur Lieferung gesetzt hat, die insoweit abweichend von § 323 BGB mit der Erklärung verbunden ist, dass er die Annahme der Leistung nach Ablauf der Frist ablehne. Nach erfolgtem Ablauf der Frist ist der Anspruch auf Erfüllung ausgeschlossen.

8. Warenrücksendung

Warenrücklieferungen werden nur nach vorheriger Vereinbarung mit uns und in Ausnahmefällen akzeptiert. Vereinbarungswidrig retournierte Waren brauchen von uns nicht angenommen zu werden und können auf Kosten des Vertragspartners auf Lager gegeben werden.

9. Zahlung

1. Unsere Lieferungen sind innerhalb von 30 Kalendertagen nach Lieferung oder Bereitstellung in unserem Werk netto und spesenfrei zu bezahlen. Dabei hat die Zahlung so zu erfolgen, dass wir am Fälligkeitstag über den Betrag verfügen können. Außer im Falle unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung sind Skonto- und/oder sonstige Rechnungsabzüge unzulässig. Auch im Falle anders lautender Bestimmungen des Vertragspartners sind wir berechtigt, eingehende Zahlungen zunächst auf ältere Forderungen anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, sind wir berechtigt, Zahlungen zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Lieferung selbst anzurechnen.
2. Der Vertragspartner darf nur mit ausdrücklich unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Gleiches gilt für die Ausübung von Zurückbehaltungsrechten.
3. Wir haben Anspruch auf nach Art und Umfang übliche Sicherheiten für unsere Forderungen, auch soweit diese bedingt oder befristet sind.
4. Zur Annahme von Wechseln sind wir nicht verpflichtet.

10. Verzug des Vertragspartners

1. Gerät der Vertragspartner in Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem zuletzt bekannt angegebenen Basiszinssatz zu verlangen, soweit wir nicht den Nachweis einer noch höheren Zinszahlung gegenüber unseren Banken führen. Soweit wir diesen Nachweis führen, können wir auch den von uns an unsere Banken zu zahlenden Zins als Verzugschaden geltend machen.
2. Soweit uns Umstände bekannt werden, die auf eine Vermögensverschlechterung unseres Vertragspartners schließen lassen, sowie auch im Falle des Zahlungsverzugs, sind wir berechtigt, alle unsere Forderungen sofort fällig zu stellen, für die noch ausstehenden Lieferungen Vorauszahlung zu verlangen oder auch vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

11. Mängelansprüche

1. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche endet nach Ablauf eines Jahres nach Ableferung. Unberührt hiervon bleiben gesetzlich zwingend vorgeschriebene Verjährungsvorschriften. Satz 1 gilt nicht für Fälle grober Fahrlässigkeit, Vorsatz sowie Verletzung des Lebens des Körpers oder der Gesundheit und bei arglistigem Verschweigen eines Mangels.
2. Rügen offener Mängel, die die Liefergegenstände betreffen, sind nur zulässig, wenn die Mängel im Frachtbrief vermerkt sind. Gleiches gilt für Transportschäden. Anzeige hat sofort schriftlich zu erfolgen. Im Übrigen hat uns der Vertragspartner Mängel spätestens innerhalb von zehn Tagen nach Eingang der Liefergegenstände am Bestimmungsort schriftlich anzuzeigen. Mängel, die auch innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind uns unverzüglich nach Entdeckung spätestens innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Liefergegenstände am Bestimmungsort schriftlich anzuzeigen. Mängelrügen, ihre Prüfung sowie die Verhandlung über Mängelansprüche hemmen die Verjährung nicht. Etwaige Nachbesserungen und Ersatzlieferungen lassen Verjährung nicht neu beginnen.
3. Mängel nur eines Teils der Lieferung berechtigen nicht zur Beanstandung der ganzen Lieferung.
4. Der Vertragspartner räumt uns das Recht ein, vor Beginn von Veränderungen am Liefergegenstand und Leistungsgegenstand behauptete Mängel selbst durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen unserer Wahl begutachten zu lassen. Die Kosten des Sachverständigen trägt derjenige Teil, zu dessen Ungunsten der Sachverständige entscheidet.
5. Bei Vorliegen eines Mangels werden wir nach unserer Wahl unter Berücksichtigung der Belange des Vertragspartners Nacherfüllung entweder durch Ersatzlieferung oder Nachbesserung leisten.
6. Wird die Nachbesserung durch uns nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums erfolgreich durchgeführt, so kann der Vertragspartner uns eine angemessene Frist zur Nacherfüllung setzen, nach deren fruchtlosen Ablauf er entweder mindern oder vom Vertrag zurücktreten kann.
7. Weitere Ansprüche bestehen nicht, § 13 bleibt unberührt.
8. Auf unseren Wunsch ist die Ware ordnungsgemäß verpackt zurückzusenden. Der Vertragspartner ist jedoch nicht berechtigt, Rücksendungen ohne unser vorher erteiltes schriftliches Einverständnis vorzunehmen, auf Ziff. 8 vorstehend wird verwiesen.
9. Mängelansprüche entfallen vollständig bei Missachtung der zum Zeitpunkt eines Einbaus oder Weiterverarbeitung gültigen Einbau-, Weiterverarbeitungs- und Bedienungsvorschrift, § 13 bleibt auch hier unberührt.
10. Etwaige Rückgriffsansprüche des Vertragspartners nach § 478 BGB gegen uns sind beschränkt auf den gesetzlichen Umfang der gegen den Vertragspartner geltend gemachten Mängelansprüche Dritter.

12. Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an sämtlichen Liefergegenständen vor. Bis zur restlosen Bezahlung des Kaufpreises zuzüglich etwaiger Nebenkosten und Zinsen bleiben die Liefergegenstände unser uneingeschränktes Eigentum. Dies gilt ferner für künftig entstehende Forderungen auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen bis zu deren Begleichung, auch dann, wenn einzelne oder sämtliche unsere Forderungen in eine laufende Rechnung aufgenommen worden sind und der Saldo gezogen und anerkannt ist.
2. Der Vertragspartner ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware in ordnungsgemäßem Geschäftsgang berechtigt. Er tritt uns hiermit jedoch schon jetzt alle aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in voller Höhe ab. Wird Vorbehaltsware nach Verarbeitung oder Verbindung mit Gegenständen, die ausschließlich im Eigentum des Vertragspartners stehen, weiterveräußert, tritt der Vertragspartner schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in voller Höhe an uns ab. Wird Vorbehaltsware vom Vertragspartner unverarbeitet oder nach Verarbeitung oder Verbindung zusammen mit Waren veräußert, die nicht im Eigentum des Vertragspartners stehen, tritt der Vertragspartner schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Werts der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und Rang vor dem Rest an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an. Die abgetretenen Forderungen dienen im selben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware nach Abs. 1. Zur Einziehung der Forderung ist der Vertragspartner auch nach Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt; jedoch verpflichten wir uns, die Forderung nicht selbst einzuziehen, solange der Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen und sonstigen Verpflichtungen uns gegenüber ordnungsgemäß nachkommt. Wir können verlangen, dass der Vertragspartner uns die abgetretene Forderung und deren Schuldner nachweist, uns alle zur Einziehung erforderlichen Angaben macht, uns die dazu gehörigen Unterlagen aushändigt und Schuldner die Abtretung mitteilt.
3. Eine etwaige Bearbeitung oder Verarbeitung der Vorbehaltsware nimmt der Vertragspartner für uns vor, ohne dass für uns Verpflichtungen entstehen. Bei Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung der Vorbehaltsware mit anderen uns nicht gehörenden Waren steht uns der dabei entstehende Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware zu den übrigen bearbeiteten oder verarbeiteten Waren zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung zu. Erwirbt der Vertragspartner das Alleineigentum an der neuen Sache, räumt er uns hiermit schon jetzt im Verhältnis des Werts der bearbeiteten oder verarbeiteten, verbundenen, vermischten oder vermengten Vorbehaltsware Miteigentum an der neuen Sache ein. Er verwahrt die neue Sache ungeteilt für uns. Unsere Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne von Abs. 1.
4. Befindet sich der Vertragspartner mit seinen Zahlungen in Verzug ist er zur Einziehung der abgetretenen Forderung nicht mehr berechtigt. Eingezogene Beträge hat er, soweit unsere Forderungen fällig sind, sofort an uns abzuführen. Soweit dies nicht geschehen sollte, sind die eingezogenen Beträge unser Eigentum und müssen gesondert aufbewahrt werden. Im Falle einer Insolvenz des Vertragspartners steht uns ein Ersatzaussonderungsanspruch zu.
5. Wir verpflichten uns, die uns entstehenden Sicherheiten auf Verlangen des Vertragspartners insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 v.H. übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.
6. Verkauf der Vorbehaltsware der Vorbehaltsware unter Vorbehalt des Eigentums weiter, bleiben wir bis zur restlosen Bezahlung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung Eigentümer der Vorbehaltsware und der Vertragspartner tritt uns hiermit schon jetzt die Forderungen gegen seine Abnehmer auf Herausgabe der Vorbehaltsware und alle sonstigen Rechte gegen seine Abnehmer ab. Wir nehmen die Abtretung an. Wir können die Herausgabe der mit Dritten geschlossenen Verträge verlangen.
7. Werden die Liefergegenstände von dritter Seite gepfändet, ist der Vertragspartner verpflichtet, Vollstreckungsbeamte auf unser Eigentum hinzuweisen und uns spätestens am dritten Tag nach der Pfändung unter Vorlage des Pfändungsprotokolls Mitteilung zu machen. Für alle aus unserer Intervention entstehenden Kosten haftet der Vertragspartner nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Eine Verpflichtung zur Intervention haben wir aber nicht.
8. Wird im Zusammenhang mit der Bezahlung des Kaufpreises durch den Vertragspartner eine wechselseitige Haftung von uns begründet, erlischt der Eigentumsvorbehalt sowie die diesem zugrunde liegende Forderung aus der Warenlieferung nicht vor Einlösung des Wechsels durch den Vertragspartner als Bezogene.

13. Haftungsbegrenzung

1. Soweit in diesen Bedingungen nichts anderes geregelt ist, haften wir auf Schadenersatz wegen Verletzung vertraglicher oder außervertraglicher Pflichten oder bei der Vertragsanbahnung nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen sowie bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir außer in den Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen nur für den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden.
2. Die vorstehende Haftungsbegrenzung gelten nicht bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.
3. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz wird von den vorstehenden Regelungen nicht berührt.

14. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen des jeweiligen Vertrages oder dieser Bedingungen nichtig oder unwirksam sein oder werden, ändert sich dadurch nichts an der Wirksamkeit der verbleibenden Bestimmungen. Zur Schließung der dadurch entstandenen Lücken haben sich beide Vertragspartner so zu verhalten, wie es sich aus Sinn und Zweck des jeweiligen Vertrages ergibt und wie es zur Wiederherstellung des Gleichgewichts von Leistung und Gegenleistung erforderlich ist.

15. Erfüllungsort, anwendbares Recht und Gerichtsstand

1. Auf das gesamte Vertragsverhältnis findet deutsches materielles Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 CISG) Anwendung.
2. Anwendbar ist ausschließlich deutsches Kaufrecht. Das gilt auch bei Verträgen, die die Lieferung herzustellender oder zu erzeugender, nicht vertriebbarer beweglicher Sachen zum Gegenstand haben.
3. Erfüllungsort für unsere Lieferverpflichtung ist der Ort des Lieferwerks oder des Lagers, aus dem wir liefern. Erfüllungsort oder Zahlungsverpflichtung des Vertragspartners ist Neuhaus am Rennweg. Ist der Vertragspartner Kaufmann, ist Gerichtsstand beim Amtsgericht Sonneberg bzw. LG Meiningen. In jedem Fall können wir den Vertragspartner auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand nach unserer Wahl verklagen.